



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 2009

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	30. 6. 2009	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	372
1112	3. 7. 2009	Neunte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	372
113	6. 7. 2009	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten	378
223	18. 6. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M)	373
223	1. 7. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs ...	374
763	4. 6. 2009	Satzung der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt	375
	30. 6. 2009	Landtagswahl 2010; Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung	373
	8. 7. 2009	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2009/2010	350
	8. 4. 2009	Genehmigung der 55. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Kranenburg	373

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2009, ist erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

**Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 2009/2010**

Vom 8. Juli 2009

Aufgrund § 6 Absätze 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) wird verordnet:

§ 1

Anlagen 1 bis 3 Für die in den **Anlagen 1 bis 3** zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2009/2010 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 23, 24 und 27 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 325), vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 Vergabeverordnung NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 Vergabeverordnung NRW vergeben.

(3) In den Studiengängen Journalistik und Wissenschaftsjournalismus stehen über die in der Anlage 2 festgesetzte Zulassungszahlen hinaus zwölf bzw. fünf zusätzliche Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung nachweisen. Soweit in einem örtlichen Zulassungsverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber diesen Nachweis erbringen, werden sie zuerst auf die zusätzlichen Studienplätze nach Satz 1 angerechnet. Soweit die Studienplätze nach Anlage 2 besetzt sind, werden weitere Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis des abgeschlossenen Volontariats zugelassen, soweit die Studienplätze nach Satz 1 noch nicht besetzt sind.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2009

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2009 / 2010**

Studiengang		TH AC	Uni BO	Uni BN	Uni D	Uni DU-E	Uni K	Uni MS
Medizin, Staatsexamen	A	257	286	249	361	160	159	127
Pharmazie, Staatsexamen	A			86	54			74
Zahnmedizin, Staatsexamen	A	61		70	48		33	58

Legende:

TH

~

Technische Hochschule

Uni

~

Universität

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
Universitätsstudiengänge
Wintersemester 2009 / 2010

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Agrarwissenschaft	Ba (U)				273									
Agrarwissenschaft	Ma (U)				68									
Angewandte Geographie	Ba (U)	55												
Angewandte Geographie	Ma (U)	20												
Angewandte Geowissenschaften	Ba (U)	40												
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaften	Ba (U)							172						
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					30								
Angewandte Sportwissenschaft	Ba (U)											60		
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					30								
Angewandte Sprachwissenschaft	Ma (U)										20			
Anglistik / Amerikanistik	Ba (U) - 2HF			230							179			285
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF							133						
Antike Kulturen	Ba (U)										10			
Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens	Ba (U) - 2HF										40			
Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraumes	Ma (U)										10			
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF								104					
Arabisch-Islamische Kultur	Ba (U) - 2HF										70			
Archäologie-Geschichte-Landschaft	Ba (U) - 2HF										34			
Archäologische Wissenschaften	Ba (U) - 2HF			73										
Architektur	Ba (U)	192				81								
Arzneimittelforschung/ Drug Research	Ma (U)				29									
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)										12			
Betriebspädagogik und Wissenspsychologie	Ba (U) - 2HF	20												
Betriebswirtschaft / -lehre	Ba (U)	150												
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)						223	^{a)} 360	385		298			
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)							^{b)} 169						
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)										100			
Bewegung und Sport im Alter	Ma (U)									30				
Biochemie	Ba (U)		38	59			45							
Biochemie	Ma (U)		15											
Bioinformatik und Genomforschung	Ba (U)		69											
Bioingenieurwesen	Ba (U)					90								
Biologie	Ba (U)	90		209	160		296		240					
Biologie	Ba (U) - 2HF			48							110			55
Biologie	Ba (U) - EF		^{e)} 69											
Biologie	Ba (U) - KF		^{d)} 96											
Biologie	Ba GHR/HRGe										40			
Biologie	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Biologie	LA BK	5						14	2					
Biologie	LA GHR/HRGe							78	23				53	
Biologie	LA GymGe	20						96	50				15	
Biologie	Ma (U)								55		40			

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Biologie	Ma GHR/SP		^{e)} 12											
Biologie	Ma GHRGe		^{e)} 22											
Biologie	Ma GymGe		^{e)} 22											
Biologie	Ma GymGe - 1F		^{d)} 12											
Biotechnologie	Ma (U)										22			
Biotechnologie / Molekulare Biotechnologie	Ba (U)	30												
Biowissenschaften	Ba (U)										155			
Business Administration	Ma (U)								212					
Chemie	Ba (U)	160									176			
Chemie	Ba (U) - 2HF										90			
Chemie	Ba GHR/HRGe										20			
Chemie	Ba(U)-EF (FwP)										6			
Chemie	LA BK								2					
Chemie	LA GHR/HRGe								34					
Chemie	LA GymGe								82					
Chemische Biologie	Ba (U)					70								
Chinastudien	Ba (U) - 2HF										32			
Deutsch	Ba GHR/G										120			
Deutsch	Ba GHR/HRGe										60			
Deutsch	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Deutsch	LA BK	11						30	2					
Deutsch	LA GHR/G							69	66			98	30	
Deutsch	LA GHR/HRGe							81	36					
Deutsch	LA GymGe	81						135	110					
Deutsch	Ma GHR/SP		^{h)} 14											
Deutsch	Ma GHRGe		^{h)} 27											
Deutsch	Ma GymGe - 1F		^{g)} 7											
Deutsch - Französische Studien	Ba (U)				48									
Deutsch - Italienische Studien	Ba (U)				46									
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - EF				46									
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF								126					
Deutsche und europäische Politik	Ma (U)				22									
Didaktisches Grundlagenstudium (Deutsch)	Ba(U)-KF (VwP)					300								
Didaktisches Grundlagenstudium (Mathematik)	Ba(U)-KF (VwP)					200								
Ecology and Diversity	Ma (U)		12											
Economics	Ma (U)			13					88					
Economics and Law	Ba (U)										30			
Elemente der Mathematik	Ba (U) - 2HF													190
Englisch	Ba (U) - KF						147							
Englisch	Ba GHR/G										75			
Englisch	Ba GHR/HRGe										25			

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Englisch	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Englisch	LA BK	5						30	2					
Englisch	LA GHR/G								54				30	
Englisch	LA GHR/HRGe							74	28					
Englisch	LA GymGe	70						188	115					
Englische Literaturen und Kulturen	Ma (U)				32									
Englische Sprachwissenschaft	Ma (U)				32									
English Studies	Ba (U) - 2HF	65							62					
English Studies	Ba (U) - KF				170									
Erährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)				137									
Erährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ma (U)				34									
Erziehungswissenschaft	Ba (U)					80		120	100		147			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF			100					100		130	25		
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		132											
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		138											
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		13								40			
Erziehungswissenschaft	Ma GHRGe		49											
Erziehungswissenschaft	Ma GymGe		49											
Ethnologie	Ba (U) - 2HF								65					
Europäische Archäologie	Ba (U)								38					
Europäische Rechtslinguistik	Ba (U)								30					
Europäische Studien / Etudes Europaeennes	Ba (U)											10		
Evangelische Religionslehre	Ba (U) - 2HF										134			
Evangelische Religionslehre	Ba GHR/G										128			
Evangelische Religionslehre	Ba GHR/HRGe										48			
Evangelische Religionslehre	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Evangelische Religionslehre	LA BK								2					
Evangelische Religionslehre	LA GHR/HRGe								20					
Evangelische Religionslehre	LA GymGe								48					
Evangelische Theologie	Ba (U) - EF		46											
Evangelische Theologie	Ba (U) - KF		31											
Französisch	Ba GHR/HRGe										18			
Französisch	Ba(U)-EF (FwP)										5			
Französisch	LA BK								2					
Französisch	LA GHR/HRGe								7					
Französisch	LA GymGe							43	40					
Gender Studies	Ma (U)		13	12										
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			22										
Genome based Systems Biology	Ma (U)		12											
Geographie	Ba (U)			67	210						60			
Geographie	Ba (U) - 2HF	25		156					10		90			

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Geographie	Ba (U) - EF				70									
Geographie	Ba GHR/HRGe										30			
Geographie	LA GHR/HRGe								23					
Geographie	LA GymGe								58					
Georesourcenmanagement	Ba (U)	40												
Geowissenschaften	Ba (U)										91			
Geowissenschaften	Ma (U)										16			
Germanistik	Ba (U) - 2HF			224							213			310
Germanistik	Ba (U) - EF		^{h)} 27											
Germanistik	Ba (U) - KF		^{g)} 72				273							
Germanistik	Ba(U)-EF (FwP)					81								
Germanistik	Ba(U)-KF (FwP)					59								
Germanistik	Ma (U)										60			
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - EF				101									
Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U) - KF				276									
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF							110						
Germanistische und Allgemeine Literaturwissenschaft	Ba (U) - 2HF	68												
Geschichte	Ba (U)											2		
Geschichte	Ba (U) - 2HF	53		301					200		379			125
Geschichte	Ba (U) - EF		88											
Geschichte	Ba (U) - KF		124				166							
Geschichte	Ba GHR/HRGe										75			
Geschichte	LA GHR/HRGe							71	33					
Geschichte	LA GymGe	92						103	161					
Gesellschaften, Globalisierung und Entwicklung	Ma (U)				22									
Gesundheitsökonomie	Ba (U)								88					
Gesundheitsökonomie	Ma (U)								41					
Griechisch	LA GymGe								5					
Griechische Philologie	Ba (U) - 2HF										6			
Health Communication	Ba (U)		80											
Informatik	Ba (U)										46			
Informatik	Ba (U) - 2HF										20			
Information Systems	Ma (U)								47		29			
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF								23					
Informationswissenschaft	Ba (U) - EF						20							
Informationswissenschaft und Sprachtechnologie	Ba (U)						30							
Interkulturelle Pädagogik (ZSTG)	Z										50			
Islamunterricht	LA BK										1			
Islamunterricht	LA GHR/G										10			
Islamunterricht	LA GHR/HRGe										13			
Islamunterricht	LA GymGe										46			

Anlage 2

[illegible]

[illegible]

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Medienwissenschaft - Publizistik	Ba (U)												74	
Medizinische Biologie	Ba (U)							31						
Medizinische Physik	Ba (U)						35							
Modernes Japan	Ba (U) - KF						81							
Mode-Textil-Design	Ba (U) - 2HF											20		
Molecular Cell Biology	Ma (U)		12											
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				30									
Molekulare Biomedizin	Ma (U)										16			
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42											
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)		31		15									
Musik	Ba GHR/G										14			
Musik	Ba GHR/HRGe										7			
Musik	LA GHR/HRGe								28					
Musikpraxis und neue Medien	Ba (U) - 2HF										37			
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF								58		51			
Musikwissenschaft	Ba (U) - EF				48									
National and Transnational Literature and Culture	Ma (U)										20			
Naturwissenschaften / Biologie	Ba(U)-EF (RwP)					20								
Naturwissenschaften / Biologie	Ba(U)-EF (VwP)					20								
Naturwissenschaften / Biologie	Ba(U)-KF (VwP)					40								
Neurosciences	Ma (U)				20									
Neurowissenschaften	Ba (U)								15					
Neurowissenschaften	Ma (U)								5					
Niederlande - Deutschland - Studien	Ba (U) - 2HF										39			
Niederländisch	Ba GHR/HRGe										21			
Niederländisch	LA BK								2					
Niederländisch	LA GHR/HRGe								5					
Niederländisch	LA GymGe								17					
Niederlandistik	Ba (U) - 2HF								24		77			
North American Studies	Ma (U)				32									
Ökonomik	Ba (U) - 2HF										60			
Organismic, Evolutionary and Palaeo- Biology	Ma (U)				30									
Pädagogik	Ba (U) - 2HF													220
Pädagogik	LA GymGe								20			30	51	
Pädagogik	Ma GymGe - 1F		8											
Philosophie	Ba (U) - 2HF	56		202					115		191			
Philosophie	Ba (U) - EF		66											
Philosophie	Ba (U) - KF		54											
Philosophie	LA GHR/HRGe								11					
Philosophie	LA GymGe								45					
Philosophie	Ma (U)										30			

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Physik	Ba (U) - 2HF										213			
Physik	Ba GHR/HRGe										45			
Physik	Ba(U)-EF (FwP)										5			
Physik	LA BK								2					
Physik	LA GHR/HRGe								31					
Physik	LA GymGe								78					
Plant Sciences	Ma (U)				30									
Politik	LA BK	10												
Politik und Gesellschaft	Ba (U)				121									
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				61									
Politik und Recht	Ba (U)										33			
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										30			
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			41										
Politikwissenschaft	Ba (U)							205						
Politikwissenschaft	Ba (U) - 2HF										79			60
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		34				52							
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		54											
Politikwissenschaft	Ma (U)								44		20			
Populäre Musik und Medien	Ba (U)											45		
Populäre Musik und Medien	Ma (U)											15		
Praktische Philosophie	Ba GHR/HRGe										18			
Psychologie	Ba (U)	33	125	91	95		91		97		145			60
Psychologie	Ba (U) - EF		21		62									
Psychologie	Ba(U)-EF (FwP)					89								
Psychologie	Ba(U)-KF (FwP)					133								
Psychologie	Ma (U)	22		35										
Public Administration (European Studies)	Ba (U)										29			
Raumplanung	Ba (U)					176								
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		61											
Rechtswissenschaft	S		248	276	335		239		308		366			
Regionalstudien China	Ba (U)								65					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)								61					
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)								63					
Regionalstudien Ostmitteleuropa	Ba (U) - 2HF										69			
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					100								
Religionswissenschaft	Ba (U) - 2HF										30			
Romanische Philologie (Französisch)	Ba (U) - 2HF			93							118			
Romanische Philologie (Italienisch)	Ba (U) - 2HF			48							35			
Romanische Philologie (Spanisch)	Ba (U) - 2HF			156							137			
Romanistik	Ba (U) - 2HF			10					102					
Russisch	LA GymGe								15					

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			125										
Sinologie	Ba (U) - 2HF			33										
Skandinavistik	Ba (U) - 2HF										61			
Skandinavistik / Fennistik	Ba (U) - 2HF								71					
Slavistik	Ba (U) - 2HF								36					
Sonderpädagogik	Ba(U)-EF (FwP)					16								
Sonderpädagogik	Ba(U)-KeB (RwP)					200								
Sonderpädagogik	Ba(U)-KF (FwP)					23								
Sonderpädagogik (allgemein)	LA BK								9					
Sonderpädagogik (allgemein)	LA GymGe								15					
Sonderpädagogik (allgemein)	LA SP								376					
Sonderpädagogik (allgemein)	Ma GHR/SP		49											
Sonderpädagogik (ZSTG)	LA SP					15								
Soziale Arbeit	Ba (U)							117					180	
Sozialpädagogik	Ba(U)-EF (FwP)					15								
Sozialpädagogik	Ba(U)-KF (FwP)					35								
Sozialwissenschaft	Ba (U)			104			129		154					
Sozialwissenschaft	Ba (U) - 2HF													230
Sozialwissenschaft	Ba (U) - EF		59											
Sozialwissenschaft	Ba (U) - KF		118											
Sozialwissenschaft	Ba GHR/HRGe										15			
Sozialwissenschaft	LA GHR/HRGe							91	28					
Sozialwissenschaft	LA GymGe							205	37					
Soziologie	Ba (U)							205						60
Soziologie	Ba (U) - 2HF	82									60			
Soziologie	Ba (U) - EF		137				52							
Soziologie	Ba (U) - KF		139											
Soziologie	Ma (U)		51								20			
Soziologie und Empirische Sozialforschung	Ma (U)								44					
Spanisch	Ba (U) - 2HF													70
Spanisch	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Spanisch	LA BK							10	2					
Spanisch	LA GymGe							68	59					
Spezielle Wirtschaftslehre	LA BK							25						
Sport (1. UFach)	LA SP									10				
Sport (2. UFach)	LA SP									7				
Sport (-wissenschaft)	Ba (U)			44										
Sport (-wissenschaft)	Ba (U) - 2HF			44							173			140
Sport (-wissenschaft)	Ba (U) - EF		¹⁾ 84											
Sport (-wissenschaft)	Ba (U) - KF		¹⁾ 90											
Sport (-wissenschaft)	Ba GHR/G										57			
Sport (-wissenschaft)	Ba GHR/HRGe										42			

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Sport (-wissenschaft)	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Sport (-wissenschaft)	LA BK							16		12		12		
Sport (-wissenschaft)	LA GHR/G							38		15		20		
Sport (-wissenschaft)	LA GHR/HRGe							25		21		30		
Sport (-wissenschaft)	LA GymGe							58		104		45		
Sport (-wissenschaft)	Ma GHR/SP		10											
Sport (-wissenschaft)	Ma GHRGe		20											
Sport (-wissenschaft)	Ma GymGe - 1F		10											
Sport und Leistung	Ba (U)									120				
Sport, Erlebnis und Bewegung	Ba (U)									100				
Sport, Gesundheit und Freizeit	Ma (U)											20		
Sport, Gesundheit und Prävention	Ba (U)									150				
Sport, Medien und Kommunikationsforschung	Ma (U)									30				
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)									150				
Sportökonomie	Ma (U)									30				
Sporttourismus und Erholungsmanagement	Ma (U)									30				
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF	80												
Sprachen und Kulturen Afrikas	Ba (U) - 2HF								88					
Sprachen und Kulturen der islamischen Welt	Ba (U) - 2HF								55					
Sprachliche und mathematische Grundbildung	Ba (U) - 2HF													80
Systems Biology of Brain and Behaviour	Ma (U)		12											
Technik	Ba GHR/HRGe										65			
Texttechnologie	Ba (U) - EF		12											
Theaterwissenschaft	Ba (U) - 2HF			70										
Umweltwissenschaften	Ba (U)		26											
Ur- und Frühgeschichte	Ba (U) - 2HF								31					
Verkehrswirtschaftsingenieurwesen	Ba (U)													50
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)				211			169	154		145			
Volkswirtschaftslehre	Ma (U)										15			
Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte	Ba (U) - 2HF	35												
Wirtschaft und Politik Ostasiens	Ba (U)			55										
Wirtschafts- und Sozialwissenschaft	Ba(U)-KF (FwP)					35								
Wirtschaftschemie	Ba (U)						65							
Wirtschaftsgeographie	Ma (U)	20												
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)								94		48			
Wirtschaftsingenieurwesen - Ing	Ba (U)					135		160						
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (U)	330												
Wirtschaftsingenieurwesen/ Elektrotechnik	Ba (U)													120
Wirtschaftslehre / Politik	Ba(U)-EF (FwP)										10			
Wirtschaftslehre / Politik	LA BK							20						
Wirtschaftspädagogik	Ba (U)							40						

Anlage 2

Studiengang Studienfach	Abschluss	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DSH K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Wirtschaftspädagogik	Ma (U)								57					
Wirtschaftspsychologie	Ba (U)			31										
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)													225
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U) - 2HF													85
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U) - KF		172											
Wirtschaftswissenschaft	LA BK	35						45	28					
Wirtschaftswissenschaft	Ma (U)		53											
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF			31										
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF			31										
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)					280								
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)					74								
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)					^{d)} 10								

Legende:

1F	~	Erstes Fach
2HF	~	Zwei Hauptfächer
Ba (U)	~	Bachelor
DSH	~	Deutsche Sporthochschule
EF	~	Ergänzungsfach
FwP	~	Fachwissenschaftliches Profil
KeB	~	Kernbereich
KF	~	Kernfach
LA	~	Lehramt
LA BK	~	Lehramt an Berufskollegs
LA GHR/G	~	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Grundschule
LA GHR/HRGe	~	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
LA GHR/SP	~	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen / Sonderpädagogik
LA GymGe	~	Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	~	Master
RwP	~	Rehabilitationswissenschaftliches Profil
SP	~	Sonderpädagogik
TH	~	Technische Hochschule
Uni	~	Universität
VwP	~	Vermittlungswissenschaftliches Profil
Z	~	Zertifikat
ZSTG	~	Zusatzstudiengang

a) **Uni Duisburg-Essen:** Studienfach Betriebswirtschaftslehre / Abschluss Ba / Campus Duisburg

b) **Uni Duisburg-Essen:** Studienfach Betriebswirtschaftslehre / Abschluss Ba / Campus Essen

c) **Uni Dortmund:** Studienfach Journalistik / Abschluss Ba / 12 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat sowie
Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba / 5 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

d-j) **Universität Bielefeld:** Die Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

d)	~	108
e)	~	125
f)	~	230
g)	~	361
h)	~	68
i)	~	100
j)	~	114

[illegible]

Studiengang		FH Aachen	FH Bielefeld	FH Bochum	FH Bonn-Rhein-Sieg	FH	FH Gelsenkirchen	FH Hamm-Lippstadt	FH Köln	FH Münster	FH Niederrhein	FH Ostwestfalen - Lippe	FH Rhein-Waal	FH Südwestfalen			FH Westliches Ruhrgebiet												
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	ST A	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HAM	LP	K	GM	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KAL	LI	HA	IS	MES	BOT	MH
Betriebswirtschaft	Berufspädagogik im Gesundheitswesen	Ba (FH)								25																			
	Ba (FH)						158																						
	Ba (FH)																	80											
	Ba (FH)																												
Betriebswirtschaft (Praxissemester)	Ba (FH)																												
	Ba (FH)	100																											
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
Betriebswirtschaft / -lehre	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht (VBSTG)	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
Betriebswirtschaftslehre	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
Ma (FH)	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
Bio Science and Health	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
Bio- und Nanotechnologien	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
Biotechnologie	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
Business Administration	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												
	Ba (FH)																												

Anlage 3

[illegible]

Anlage 3

[illegible]

Anlage 3

[illegible]

Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Bonn-Rhein-Sieg		FH		FH Gelsenkirchen		FH Hamm-Lippstadt		FH Köln		FH Münster		FH Niederrhein		FH Ostwestfalen-Lippe		FH Rhein-Waal		FH Südwestfalen		FH Westliches Ruhrgebiet	
	AC	BI	MI	BO	StA	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HAM	LP	K	GM	MS	ST	KR	MG	DET	LEM	KLE	KAL	HA	IS	MES	BOT	MH
Technische Informatik															32													
Technologie der Kosmetika und Waschmittel																					25							
Textil- und Bekleidungstechnik / Bekleidungstechnik																			109									
Textil- und Bekleidungstechnik / Textiltechnik																			50									
Ton und Bild								25																				
Tourismus, Catering und Hospitality Services																			60									
Vertragsgestaltung- und -management		6																										
Wirtschaft									174	83						140										60		
Wirtschaftsinformatik		32		15	82		89								70													
Wirtschaftsinformatik (Praxissemester)																								40				
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)							40								40													
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)							25								25													
Wirtschaftsingenieurwesen																		150										
Wirtschaftsingenieurwesen - Ing	45	56	40								101															72		
Wirtschaftsingenieurwesen (Praxissemester) - Ing																									100			

Anlage 3

Studiengang	FH Aachen	FH Bielefeld	FH Bochum	FH Bonn-Rhein-Sieg	FH D	FH Gelsenkirchen	FH Hamm-Lippstadt	FH Köln	FH Münster	FH Niederrhein	FH Ostwestfalen-Lippe	FH Rhein-Waal	FH Südwestfalen	FH Westliches Ruhrgebiet	
	AC	BI	BO	StA	DO	GE	HAM	K	MS	KR	DET	KLE	HA	BOT	MH
Studienfach	Abschluss														
Wirtschaftsingenieurwesen (VBSTG)	Ba (FH)		38										62		
Wirtschaftsingenieurwesen / Chemietechnik	Ba (FH)								40						
Wirtschaftsingenieurwesen / Elektrotechnik	Ba (FH)								40						
Wirtschaftsingenieurwesen / Energie- und Umwelttechnik	Ba (FH)								44						
Wirtschaftsingenieurwesen / Maschinenbau	Ba (FH)								42						
Wirtschaftsingenieurwesen Bau	Ba (FH)		30												
Wirtschaftspsychologie	Ba (FH)	36													
Wirtschaftsrecht	Ba (FH)	62				81		41							
Wirtschaftswissenschaften	Ba (FH)		129												

Legende:

Ba (FH) ~ Bachelor

BAB ~ Berufliche und Allgemeine Bildung

FH ~ Fachhochschule

KF ~ Kernfach

Ma (FH) ~ Master

VBSTG ~ Verbundstudiengang

1112

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
Vom 30. Juni 2009**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Absatz 3 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Absatz 6 unbesetzt bleibenden Sitze.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
 - c) In dem neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „und 3“ gestrichen.
3. In § 50 Absatz 1 und 2 wird die Bezeichnung „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ jeweils durch die Bezeichnung „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2009 S. 372

1112

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Kommunalwahlordnung
Vom 3. Juli 2009**

Aufgrund § 51 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 680), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 9 wird in der 2. Klammer die Angabe „Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
2. In § 31 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit“ eingefügt.
3. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 6“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 33 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 6“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 9 gestrichen und folgender Unterabsatz angefügt:

„Hat eine Partei oder Wählergruppe keinen einzigen Sitz nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes, aber ein Direktmandat errungen, findet eine erneute Sitzberechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes statt. Dabei wird von der bereinigten Gesamtstimmenzahl nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes die Stimmzahl der Partei oder Wählergruppe, die nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes keinen einzigen Sitz errungen hat, abgezogen. Die Ausgangssitzzahl wird um das errungene Direktmandat vermindert.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Anwendung von § 33 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes ist die nach § 33 Abs. 1 des Gesetzes gegebenenfalls bereinigte Gesamtstimmenzahl zugrunde zu legen. Die Ausgangszahl ist um Direktmandate und die bereinigte Gesamtstimmenzahl um Stimmzahlen von Parteien oder Wählergruppen zu vermindern, die nach der Berechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes keinen Sitz im Verhältnisausgleich errungen haben. Mit der nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes erhöhten Ausgangszahl der Sitze und der Gesamtstimmenzahl der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen ist eine erneute Berechnung nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes durchzuführen.“
4. In § 67 Absatz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.
5. In § 74 wird zu § 61 zu den Feststellungen nach den Nummern 6 und 7 die Angabe „§ 46 a Abs. 6 i. V. m. § 33 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 46 a Abs. 6 i. V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes“ ersetzt.
6. In § 78 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Angabe „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.
7. In § 80 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 8 wird die Angabe „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ jeweils durch die Angabe „Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ und in Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Angabe „an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)“ ersetzt.
8. In Anlage 8c werden in Nummer 1 der Wichtigen Hinweise für Briefwähler/innen die Wörter „den Stimmzettel“ durch die Wörter „sämtliche Stimmzettel“ ersetzt.
9. Anlage 26a wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt IV wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern *8 und *9 werden gestrichen.
 - bb) Nummern *10 bis *14 werden Nummern *8 bis *12.

- cc) In der neuen Nummer *8 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.
 - dd) Die Tabellen 7 bis 12 werden Tabellen 4 bis 9.
 - ee) In der neuen Nummer *9 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.
 - ff) In der neuen Nummer *10 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 4 Satz 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
 - gg) In der neuen Nummer *11 Satz 1 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.
 - hh) In der neuen Nummer *12 Satz 3 wird die Angabe in der Klammer „§ 33 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Abschnitt V wird Tabelle 13 zu Tabelle 10.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f MdL

– GV. NRW. 2009 S. 372

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M)

Vom 18. Juni 2009

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 2009

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2009 S. 373

Landtagswahl 2010; Wahlausschreibung; Bekanntmachung der Landesregierung Vom 30. Juni 2009

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), durch Beschluss vom 30. Juni 2009 als

Wahltag für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen Sonntag, den 9. Mai 2010

festgesetzt. Diese Festsetzung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2009 (GV. NRW. S. 114), veröffentlicht (Wahlausschreibung).

Düsseldorf, den 30. Juni 2009

Für die Landesregierung
Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2009 S. 373

Genehmigung der 55. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Kranenburg Vom 8. April 2009

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 die 55. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Kranenburg beschlossen (Siedlungsflächentausch „Elsendeich“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 8. April 2009 – 322 – 30.15.02.56 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), dem Kreis Kleve und der Gemeinde Kranenburg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die 55. Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter

Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 22. Juni 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michael G a e d t k e

– GV. NRW. 2009 S. 373

223

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirks-
übergreifenden Schuleinzugsbereichen
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs
Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 1. Juli 2009

Aufgrund des § 84 Absatz 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs vom 14. Juli 2005 (GV. NRW. S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (GV. NRW. S. 535), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Regelung für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Bergvermessungstechniker/Bergvermessungstechnikerin“
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
Spalte „Bemerkungen“: „((keine Angaben))“.
2. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ wird aufgehoben.
3. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst“ erhält die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:
„Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst (Fachrichtung Lokführer und Transport“.
4. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Automatenervice“ erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:
Spalte „Schule“: „Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke“
Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster“.
5. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Automatenervice“ wird folgende Regelung eingefügt:
Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Auto-

Spalte „Schule“: „Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln“

Spalte „Bemerkungen“: „((keine Angaben))“.

6. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Fachkraft für Brief- und Frachtverkehr“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Fachkraft für Hafenlogistik“

Spalte „Schule“: „Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“

Spalte „Bemerkungen“: „((keine Angaben))“.

7. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Hotelkaufmann/Hotelkauffrau“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:

„ab erstem Ausbildungsjahr“.

8. Vor der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit“

Spalte „Schule“: „Berufskolleg der Stadt Hagen Kaufmannschule I“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold“

Spalte „Bemerkungen“: „((keine Angaben))“.

9. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin (Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz)“ wird in der Spalte „Ausbildungsberuf“ der Klammerzusatz gestrichen und entfällt in der Spalte „Bemerkungen“ der gesamte Eintrag; außerdem erhält die Angabe in der Spalte „Schule“ folgende Fassung:

„Friedrich-Albert-Lange-Berufskolleg Duisburg“.

10. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Maskenbildner/Maskenbildnerin“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:

„Fachklasse gem. Anmerkung 1)“.

11. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Maskenbildner/Maskenbildnerin“ wird folgende Regelung eingefügt:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Maßschneider/Maßschneiderin; Modeschneider/Modeschneiderin“

Spalte „Schule“: „Anne-Frank-Berufskolleg der Stadt Münster“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Münster“

Spalte „Bemerkungen“: „ab drittem Ausbildungsjahr“.

12. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“ (Bertolt-Brecht-Berufskolleg Duisburg) erhält die Angabe in der Spalte „Ausbildungsberuf“ folgende Fassung:

„Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“.

Gleichzeitig wird diese Regelung nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“ einsortiert.

13. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Kälteanlagenbauer/Kälteanlagenbauerin“ (Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen) erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:

Spalte „Ausbildungsberuf“: „Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“

Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Detmold, Münster“.

Gleichzeitig wird diese Regelung nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Mechatroniker/Mechatronikerin für Kältetechnik“ (Bertolt-Brecht-Berufskolleg Duisburg) einsortiert.

14. In den beiden Regelungen für die Ausbildungsberufe „Modellbauer/Modellbauerin; Modellbaumechaniker/Modellbaumechanikerin“ (Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen) wird jeweils in der Spalte „Ausbildungsberuf“ der Klammerzusatz gestrichen.
15. In der Regelung der Regelung für den Ausbildungsberuf „Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin“ erhalten die Angaben in zwei Spalten folgende Fassung:
 Spalte „Schule“: „Berufskolleg Mitte der Stadt Essen“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster“.
16. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Parkkettler/Parkkettlerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Patentanwaltsfachangestellter/Patentanwaltsfachangestellte“
 Spalte „Schule“: „Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
 Spalte „Bemerkungen“: „((keine Angaben))“.
17. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Pharmakant/Pharmakantin“ erhält die Angabe in der Spalte „Schuleinzugsbereich“ folgende Fassung:
 „Regierungsbezirke Detmold, Münster“.
18. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Rohrleitungsbauer/Rohrleitungsbauerin“ wird die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ ersatzlos gestrichen.
19. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin“ wird gestrichen.
20. Nach der Regelung für den Ausbildungsberuf „Stukkateur/Stukkateurin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Systeminformatiker/Systeminformatikerin“
 Spalte „Schule“: „Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster“
 Spalte „Bemerkungen“: „((keine Angaben))“.
21. In der Regelung für den Ausbildungsberuf „Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik)“ erhält die Angabe in der Spalte „Bemerkungen“ folgende Fassung:
 „ab drittem Ausbildungsjahr“.
22. Die Regelung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der evangelischen Kirchen in Deutschland)“ wird gestrichen.
23. Vor der Regelung zu dem Ausbildungsberuf „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin“ wird folgende Regelung eingefügt:
 Spalte „Ausbildungsberuf“: „Werkfeuerwehrmann/Werkfeuerwehrfrau“
 Spalte „Schule“: „Berufskolleg der Currenta GmbH in Leverkusen“
 Spalte „Schuleinzugsbereich“: „Land Nordrhein-Westfalen“
 Spalte „Bemerkungen“: „((keine Angaben))“.
24. Die Regelung zu dem Ausbildungsberuf „Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin“ wird gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2009

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

– GV. NRW. 2009 S. 374

763

Satzung der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt Vom 4. Juni 2009

Die Gewährträgerversammlung der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt hat am 4. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundlagen der Anstalt

- (1) Die am 11. Februar 1752 gegründete Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts. Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung des Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Anstalt bestimmen sich nach dem Gesetz und dieser Satzung.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Detmold.
- (4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel, das die Abbildung des früheren lippischen Landeswappens (Lippische Rose in der Fassung des lippischen Staatshandbuchs vom Juni 1929) zeigt. Es trägt den Namen der Anstalt in der Umschrift.
- (5) Als Firmenlogo führt die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt den Schriftzug Lippische mit der lippischen Rose.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Anstalt betreibt alle Sparten der Schaden- und Unfallversicherung als öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsversicherer. Die Anstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Versicherungssparten in ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.
- (2) Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherungen nehmen und gewähren sowie Versicherungsgeschäft für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.
- (3) Der Anstalt obliegt es, schadenverhütende Maßnahmen in ihrem Geschäftsgebiet, insbesondere zum Brandschutz sowie zur Sicherheit im Straßenverkehr, zu fördern.

§ 3

Geschäftsgebiet

- (1) Das Geschäftsgebiet der Anstalt ist das ehemalige Land Lippe in den Grenzen von 1924.
- (2) Das Geschäftsgebiet umfasst somit das Gebiet des heutigen Kreises Lippe in den Grenzen des Jahres 1972, mit Ausnahme der Kernstadt Lügde. Zum Geschäftsgebiet gehören weiter die Ortsteile Lipperode und Cappel, die heute zur Stadt Lippstadt im Kreis Soest gehören, sowie der Ortsteil Grevenhagen, der heute zur Stadt Steinheim im Kreis Höxter gehört.

(3) Außerhalb des Geschäftsgebietes ist eine planmäßige Geschäftstätigkeit im Direktversicherungsgeschäft (ohne Mitversicherungsgeschäft) nur mit Zustimmung der dort tätigen anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt zulässig.

(4) Anpassungen an kommunale Gebietsänderungen sind zulässig, sofern Übereinstimmung mit der benachbarten öffentlich-rechtlichen Anstalt erzielt und das Regionalprinzip eingehalten wird. Ein Wettbewerb mit anderen öffentlich-rechtlichen Versicherern ist innerhalb des Geschäftsgebietes nicht zulässig.

§ 4

Stammkapital, Gewährträger

(1) Die Anstalt ist mit einem Stammkapital von 25 Mio. Euro ausgestattet, welches durch eine insoweit vorgenommene Umwandlung der Sicherheitsrücklage gebildet wird. Das Stammkapital kann aus dem Jahresüberschuss verzinst werden und ist übertragbar.

(2) Am Stammkapital kann als Gewährträger der Anstalt und Träger der Anstaltslast ausschließlich eine juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt sein. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Gewährträger nur insoweit, als die Befriedigung der Gläubiger nicht aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist. Im Außenverhältnis haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Einlage.

§ 5

Organe

Organe der Anstalt sind:

1. die Gewährträgerversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. der Vorstand.

§ 6

Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Gewährträgern bestellt und abberufen. Sofern das Stammkapital von mehreren Gewährträgern gehalten wird, gewährt jeweils 1/5 des Stammkapitals das Recht, ein Mitglied der Gewährträgerversammlung zu benennen.

(2) Die Gewährträgerversammlung wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Gewährträgerversammlung beschließt über

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie andere Kapitalmaßnahmen,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresüberschusses,
4. den Wirtschaftsplan für das Folgejahr nach Beratung durch den Verwaltungsrat,
5. die Bestellung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder, welche nicht von den Dienstkräften der Anstalt gewählt oder von den Kammern gem. § 8 Absatz 1 entsandt werden, einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
6. die Anstellung, Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
7. die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
8. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss sowie die Bestellung von Sonderprüfern,
9. die Aufnahme von Gewährträgern unter Beteiligung am Stammkapital sowie die Übertragung des Gewährträgeranteils bei Ausscheiden eines Gewährträgers,
10. die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand,

11. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse,

12. die Auflösung der Anstalt oder deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft.

Beschlüsse zu Nummern 1 und 12 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann zur Vorbereitung der Sitzungen einen Gewährträgerausschuss bilden, welchem zumindest der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Gewährträgerversammlung angehören. Hinsichtlich der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder kann die Gewährträgerversammlung ihre Aufgaben auf diesen Ausschuss übertragen.

§ 7

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung tritt nach Bedarf, mindestens zwei Mal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss darüber hinaus erfolgen, wenn sie von drei Mitgliedern oder dem Vorstand verlangt wird.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist abgewichen werden.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Abgabe von Stimmzetteln im Sinne von § 108 Absatz 3 AktG ist zulässig und gilt insoweit als Teilnahme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht, aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gewährträgerversammlung zurückgestellt worden und wird die Gewährträgerversammlung zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und auf diese Bestimmung ausdrücklich hinweisen.

(4) Über die von der Gewährträgerversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, der vom Vorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung zuzuleiten. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zu erheben. Werden gegen die Niederschrift innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Über Einwendungen entscheidet die Gewährträgerversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

(5) Die Sitzungen der Gewährträgerversammlung sind nicht öffentlich.

(6) Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(7) An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen – sofern nicht anders beschlossen – die Mitglieder des Vorstandes teil.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sieben durch die Gewährträgerversammlung bestellt und abberufen, fünf Mitglieder von den Dienstkräften der Anstalt gewählt und jeweils einem Mitglied, welches von der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold, der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld und der Landwirtschaftskammer Westfalen-

Lippe entsandt werden. Die von den Dienstkräften der Anstalt gewählten Mitglieder werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Kalendertag, des auf die Verkündung des Wahlergebnisses folgenden Monats gewählt.

(2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates werden von der Gewährträgerversammlung bestellt.

(3) Die Vertreter der Belegschaft im Verwaltungsrat werden von den Dienstkräften aus der Belegschaft der Anstalt unmittelbar gewählt. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt sind der Personalrat oder ein Zehntel der wahlberechtigten Dienstkräfte, mindestens 20 Wahlberechtigte. Die Wahl ist eine Personenwahl. Für die Wahl sind im übrigen das Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und ist insofern insbesondere zuständig für die Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes sowie die Berichterstattung des Vorstandes über wichtige Geschäftsvorgänge. Er ist insbesondere zuständig für die Beratung des Wirtschaftsplanes vor der Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung.

(5) Für die Mitglieder des Verwaltungsrates gelten die Verschwiegenheitsvorschriften des Aktienrechts für Aufsichtsratsmitglieder.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens zwei Mal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss darüber hinaus erfolgen, wenn es mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein. In dringenden Fällen kann von der Einladungsfrist abgewichen werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bei erneuter Abstimmung zwei Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen und auf diese Bestimmung ausdrücklich hinweisen.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in dringenden Fällen einen Beschluss des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(5) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis enthalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, der vom Verwaltungsratsvorsitzenden benannt wird, zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzuleiten. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung der Niederschrift schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu erheben. Werden gegen die Niederschrift innerhalb dieser Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Über Einwendungen entscheidet der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen – sofern nicht anders beschlossen – die Mitglieder des Vorstandes teil.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen wird. Der Vorstandsvorsitzende leitet innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden höchstens auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Vorstandsmitglieder sollen lediglich bis zum Ablauf des Monats bestellt werden, in welchem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten und über die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten.

(5) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten ist der Vorstand. Er kann die Ausübung dieser Funktion auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern es sich um Rechtsgeschäfte zwischen solchen Unternehmen handelt, welche mit der Anstalt verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG sind.

§ 11

Aufsicht

(1) Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Landes, die durch das Finanzministerium ausgeübt wird. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der Anstalt im Einklang mit Recht und Gesetz steht.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Anstalt unterrichten. Sie kann dazu Unterlagen anfordern oder diese vor Ort prüfen. An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates kann die Aufsicht jederzeit teilnehmen.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung, entstehenden Kosten trägt die Anstalt.

§ 12

Wirtschaftsführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Anstalt auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beratung sowie der Gewährträgerversammlung zur Zustimmung vor. Die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes soll so rechtzeitig erfolgen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres festgestellt werden kann.

(3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht einschließlich Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen, durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen und mit dem Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat und der Gewährträgerversammlung vorzulegen.

§ 13

Verhältnis zwischen Anstalt und Versicherungsnehmer

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Versicherungsnehmern werden durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

§ 14

Auflösung der Anstalt

Im Falle der Auflösung der Anstalt fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Anstalt den jeweiligen Gewährträgern im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 15

Bekanntmachungen der Anstalt

(1) Bekanntmachungen der Anstalt werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Bundesanzeiger.

(2) Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 16

Sicherheitsrücklage

Die Anstalt hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von 20 v. H. der Nettobeitragseinnahmen. Eine Entnahme aus der Sicherheitsrücklage ist möglich zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann oder zum Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist und nicht durch die Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann. Eine Verzinsung des Stammkapitals gemäß § 4 Absatz 1 kann erst nach Wiederauffüllung der Sicherheitsrücklage vorgenommen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf den ihrer Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 19. August 1994, zuletzt geändert am 23. August 2000, außer Kraft.

Nach Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 17. Juni 2009

Ulrich J a n s e n

Vorsitzender der Gewährträgersammlung

– GV. NRW. 2009 S. 375

113

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen
Befristungen im Zuständigkeitsbereich
des Ministerpräsidenten**

Vom 6. Juli 2009

Das Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 328) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 3 wird der Satz „Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“ durch den Satz „Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.“ ersetzt.

– GV. NRW. 2009 S. 378

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359